Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit Frequenzen für Anwendungen zur professionellen Produktion für drahtlose Mikrofone zugeteilt.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

1.1 Frequenzbereich
1.1.1: 470 - 608 MHz
1.1.2: 614 - 698 MHz

- 1.2 Maximale Strahlungsleistung (ERP): 50 mW.
- **1.3** Die Betriebsfrequenzen müssen ein Vielfaches von 25 kHz betragen.
- **1.4** Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung sofort zu beenden.
- **1.5** Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen genießen keinen Schutz vor Störungen gegenüber anderen Frequenznutzern drahtloser Mikrofone. Die Frequenznutzer sind verpflichtet, die jeweils im Einzelfall notwendige Abstimmung über den örtlichen Frequenzeinsatz durchzuführen.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

3. Hinweise

- **3.1** Professionelle Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen des Rundfunks sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik.
- **3.2** Sender für am Ohr getragene Kleinstempfänger für Liveton, Regieanweisungen o.ä. ("In-Ear-Monitoring") gelten als drahtlose Mikrofone.
- **3.3** Die Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- **3.4** Beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer finden Einsatzkoordinierungen unter den Frequenznutzern vor Ort statt. Bei größeren Ereignissen kann diese Koordinierung von einer zentralen Stelle, z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder eines von diesem Beauftragten übernommen werden.
- **3.5** Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

- **3.6** Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- **3.7** Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die gemäß der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt, insbesondere EN 300 422. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen
- **3.8** Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
- **3.9** Der betroffene Frequenzbereich wird auf der Weltfunkkonferenz (WRC) 2023 hinsichtlich seiner künftigen Widmung untersucht. Die Ergebnisse werden europäisch und national bewertet. Eine Erwartungshaltung für die Nutzung des Frequenzbereichs nach 2030 kann nicht mit dieser Frequenzzuteilung begründet werden.